

§ 11 BbgHZG (Brandenburg) — Wartezeit

Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Rangfolge wird durch die Zahl der seit dem Erwerb der Studienberechtigung für das angestrebte Studium verstrichenen Halbjahre bestimmt.
- (2) Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Studienberechtigung nicht nachgewiesen, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Studienberechtigung nicht berücksichtigt.
- (3) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben war.
- (4) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, die Studienberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, wird auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt des Erwerbs der Studienberechtigung berücksichtigt.
- (5) Die Dauer der Wartezeit wird auf 16 Halbjahre begrenzt.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 11 BbgHZG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgHZG/11>